

Statuten – Vorschlag Totalrevision

Musikgesellschaft „Galmihorn“ Münster

Neu hinzugefügte Artikel oder Absätze sind grün hervorgehoben. Anpassungen der bestehenden Statuten sind im Änderungsdokument ‚Statuten Musikgesellschaft Galmihorn – Vorgeschlagene Änderungen‘ dargestellt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Musikgesellschaft „Galmihorn“ Münster besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münster-Geschinen, Gemeinde Goms, welcher am 10. September 1950 gegründet wurde und auf unbestimmte Zeit besteht. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege guter Instrumentalmusik, die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit, die Mitwirkung an religiösen und weltlichen Anlässen, sowie die Veranstaltung von Unterhaltungskonzerten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- Gemeindebeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Konzertkollekten
- Erträgen aus organisierten Anlässen

4. Aktiv- und Ehrenmitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied der „Galmihorn“ kann jede natürliche Person werden, welche über einen guten Leumund verfügt und die nötigen musikalischen und kameradschaftlichen Eigenschaften besitzt. Über die Aufnahme entscheiden die Aktivmitglieder bei einer Probe oder Versammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen natürlichen oder juristischen Personen ernannt werden, welche sich in besonderem Masse für das Vereinswohl engagiert haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Nach 20 Jahren aktiver Mitgliedschaft im Verein erfolgt die Ernennung zum Aktivehrenmitglied mit Überreichung der entsprechenden Aktivehrenmitgliederurkunde.

In begründeten Fällen kann ein Aktivmitglied beim Vorstand ein Urlaubsjahr beantragen. Grundsätzlich ist die Dauer eines allfälligen Urlaubs auf ein Jahr beschränkt.

Der Vorstand schlichtet allfällig im Verein zwischen Mitgliedern entstehenden Unstimmigkeiten und behält sich das Recht eines abschliessenden Entscheids vor.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich zur ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine finanzielle Entschädigung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Musikkommission

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet alljährlich grundsätzlich am letzten Samstag im Oktober statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Einladungen per Email sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, des Dirigenten, der Revisoren sowie des Präsidenten/der Präsidentin der Musikkommission und der übrigen Mitglieder der Musikkommission
- f) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Auf Antrag einer absoluten Mehrheit finden Wahlen des Vorstandes und des Dirigenten geheim statt. Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei geheimen Wahlen stimmt er mit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet er abschliessend.

9. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den vom Vorstand angeordneten Proben und Anlässen teilzunehmen und haben dabei die Anweisungen des Vorstandes und des Dirigenten zu befolgen.

Ist ein Aktivmitglied am Erscheinen an Proben und Anlässen verhindert, so hat es sich beim Dirigenten rechtzeitig zu entschuldigen. Säumige Aktivmitglieder oder Aktivmitglieder, welche die Statuten oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgen, werden vorerst gewarnt, hat dies keinen Erfolg, kann der Vorstand in Verbindung mit dem Dirigenten solche Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen und Konzerten ausschliessen. Über einen allfälligen Vereinsausschluss befindet die Generalversammlung.

Die Mitglieder der Ehrengarde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder. Die Ehrengarde besteht aus Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen.

10. Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wahrt die Rechte und Interessen des Vereins und ist besorgt, die Vereinstätigkeit vorzubereiten und anzuregen. Er hat den Mitgliedern alle Zusammenkünfte und Versammlungen rechtzeitig und zweckmässig bekannt zu geben. Der Vorstand kann über Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 5'000 selbstständig entscheiden.

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers sind zwingend zu besetzen. Der Vereinspräsident wird von der Generalversammlung bestimmt, **der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und bestimmt den Kassier und Aktuar.**

Der Präsident versammelt den Vorstand je nach Erfordernis und auf Begehren von den Vorstandsmitgliedern, er beruft die Generalversammlung ein und leitet die Versammlungen und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.

Der Aktuar steht dem Präsidenten zur Seite und übernimmt die Leitung bei dessen Abwesenheit, ihm obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle und die Erledigung der Korrespondenzen.

Der Kassier ist für die finanzielle Führung des Vereins zuständig, nach Anleitung der bestehenden Statuten. Die Jahresrechnung ist per 30.09. abzuschliessen und vor der Generalversammlung durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen. Der Kassier ist für allfällige, durch seine Fahrlässigkeit verursachte Verluste persönlich verantwortlich und anerkennt mit seiner Wahl die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die austretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11. Rechte und Pflichten des Dirigenten

Der Dirigent leitet alle Proben, Konzerte und Auftritte. Bei allen Anlässen ist seinen Anweisungen Folge zu leisten. Zusammen mit der Musikkommission ist er für die Auswahl des musikalischen Programms zuständig. Er kann als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Bei Verhinderung kann der Dirigent im Einverständnis mit dem Vorstand zur Leitung der Proben und Auftritte einen Stellvertreter bestimmen, dessen Anweisungen ebenso strikte Folge zu leisten sind.

12. Rechte und Pflichten der Musikkommission

Die Musikkommission ist zusammen mit dem Dirigenten für die Auswahl des musikalischen Programms zuständig.

Die Musikkommission wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Der Präsident der Musikkommission wird von der Generalversammlung bestimmt.

Die austretenden Musikkommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

13. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

14. Zeichnungsberechtigung

Die verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vorstand grundsätzlich gemeinschaftlich zu zweien.

15. Auszeichnungen

Aktivmitglieder, die während der Woche im Goms wohnhaft sind und während eines Vereinsjahres 85% der Proben und Auftritte besuchen, erhalten an der Generalversammlung eine Auszeichnung für fleissigen Probenbesuch. Für

Aktivmitglieder, die während der Woche auswärts wohnhaft sind, liegt dieser Wert bei 90%.

Form und Inhalt der Auszeichnung wird durch den Vorstand, den Dirigenten und die Musikkommission festgelegt.

Weitere Auszeichnungen gibt es für:

- 35 Jahre Aktivmitgliedschaft: Auszeichnung Zinnkanne mit Gravur
- 20 Jahre Aktivmitgliedschaft: Uniformabzeichen
- 15 Jahre Aktivmitgliedschaft: Teller mit Gravur

16. Uniform und Instrumente

Die Mitglieder sind für ihnen ausgehändigte Gegenstände wie Musikinstrument, Musikalien, Uniform usw. persönlich verantwortlich und sind verpflichtet, diese Gegenstände mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

Das Umtauschen der Instrumente ohne Anordnung des Dirigenten ist verboten. Durch Nachlässigkeit oder Mutwillen entstandener Schaden am Instrument hat der Träger auf eigene Kosten zu ersetzen. Bei Rückgabe des Instruments ist zur fachgerechten Reinigung ein vom Vorstand festgelegter Fixbetrag zu bezahlen. Alle Reparaturen sind dem Vorstand zu melden. Über Streitigkeiten, die auf diese Bestimmung Bezug haben, entscheidet endgültig der Vorstand.

17. Auftritte

Die Musikgesellschaft Galmihorn tritt bei nachfolgenden Anlässen geschlossen auf:

- an offiziellen Musikfesten
- auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörden oder in eigenem Interesse
- bei Hochzeit eines Aktivmitgliedes
- bei der Beerdigung von Aktivmitgliedern und Aktivehrenmitgliedern
- bei der Beerdigung von Ehrenmitgliedern, die in Münster beerdigt werden nach der Beerdigungsmesse

Bei der Beerdigung von Ehrenmitgliedern, die ausserhalb von Münster beerdigt werden, wird der Verein durch eine Fahnendelegation vertreten.

Über weitere Auftritte des Vereins oder der Fahnendelegation entscheidet der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit dem Verein.

18. Auftritte ausserhalb des Vereins

Ohne Bewilligung des Vorstandes ist es verboten, Musikinstrumente und Uniformen für andere Anlässe als die offiziellen Vereinsauftritte zu benützen. Das Ausleihen von Instrumenten, Musikalien oder sonstigem Material der Gesellschaft bleibt untersagt.

Die Aktivmitglieder dürfen einem andern Musikverein nur angehören, wenn sie vom Vorstand eine diesbezügliche Bewilligung haben.

19. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins geht nach erfolgter Liquidation der Rest des Inventars in den Besitz der Gemeinde Goms, die die Vereinsgegenstände einem allfällig neu entstehenden, hiesigen Verein, welcher den Zweck des gegenwärtigen verfolgt, unentgeltlich zur Verfügung stellt.

21. Inkrafttreten

Die geänderten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die jeweils gültige Version der Statuten können auf der Vereinswebsite abgerufen werden.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Aktuar:
